

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Adressat der Verfügung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an **alle** Personen, die den Gefahrenbereich des Speicherbeckens Borna betreten oder zu betreten beabsichtigen.

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr am Speicher Borna

Anordnung des Sperrbereiches

Das Sächsische Oberbergamt (OBA) erlässt folgende

Allgemeinverfügung

A. Entscheidungen

A.1 Anordnung

Auf der Grundlage der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlrvVO)¹ i.V.m. §§ 3 ff. des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG²) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)³ wird gegenüber jedermann folgendes angeordnet:

A.1.1 Betretungsverbot

Das Betreten, Befahren und Benutzen der Flächen der Innenkippen und des gefluteten Restloches des ehemaligen Braunkohlentagebaus Borna West, heute Speicher Borna, mit Ufer und Umgebung, innerhalb der in den beige-

¹ Sächsische Hohlraumverordnung vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191)

² Polizeigesetz des Freistaates Sachsen vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890)

³ Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Ihr/e Ansprechpartner/-in

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-2101
Telefax: +49 3731 372-1009

_____@
oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-4141/2940/16-2019/25446

Freiberg,
5. Dezember 2019

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an
der Beethovenstraße genutzt
werden.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie De-Mail unter
<http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

fügten Lageplänen vom 4. Dezember 2019 eingetragenen Sperrbereiche wird unter-sagt.

Ab dem 1. Januar 2020 gilt der Sperrbereich entsprechend Anlage 1.

Ab dem 1. August 2020 gilt der Sperrbereich entsprechend Anlage 2.

Ausnahmen können auf Antrag durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Oberbergamtes erteilt werden.

Diese Allgemeinverfügung wird in den Stadtverwaltungen Borna und Regis-Breitungen sowie der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch öffentlich sowie ortsüblich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

A.1.2 Befristung

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 31. Dezember 2029; sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.

A.1.3 Aufhebung Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung vom 10. Mai 2010, Aktenzeichen 21-4772.08, wird am 31. Dezember 2019 aufgehoben.

A.2 Auflagen- und Widerrufsvorbehalt, Vorbehalt zu den Befristungen

Die Anordnung unter A.1 steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Anordnungen.

Die als Anlage beigefügten Lagepläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

A.3 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer A.1 wird angeordnet.

A.4 Kosten

Für die Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

Das Speicherbecken Borna- umgangssprachlich auch „Adria“ genannt - entstand aus dem 1970 eingestellten Braunkohletagebau Borna. Die Arbeiten zum Bau des Hochwasserschutzkomplexes Borna wurden im Zeitraum von 1967 bis 1986 ausgeführt. Der Speicher wurde ab 1977 geflutet.

Die Schüttung des Beckendamms erfolgte im Zeitraum 1964 bis 1976 durch bergmännische Schüttung ohne weitere Verdichtung. Für die Dammschüttung wurden Abraummassen aus dem Tagebau Schleenhain zugefahren. Diese Massen wurden in der Südwestböschung des nördlichen Restloches verkippt. Alle verkippten Abraummaterialien im Bereich des Speicherbeckens Borna sind im Rahmen der bergmännischen Bearbeitung (bzw. der Schüttung des westlichen Randdamms) verkippt worden. Neben der Schüttung haben diese Böden keine weitere Verdichtung erhalten. Die Böden weisen deshalb eine lockere bis teilweise sehr lockere Lagerung auf.

Der Bereich des Speicherbeckens Borna unterliegt nicht dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG⁴), da die dortige bergbauliche Inanspruchnahme einschließlich Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen bereits vor dem 3. Oktober 1990 endgültig eingestellt war.

Der Speicher Borna ist das größte Stauelement im Nebenschluss der Pleiße und stellt den Hochwasserschutz flussabwärts bis einschließlich der Stadt Leipzig sicher. Neben dieser wichtigen Funktion als Hochwasserschutzanlage und Stauanlage wird der See touristisch genutzt und ist ein anerkanntes EU Badegewässer. Darüber hinaus wird der See als Angel- und Fischzuchtgewässer genutzt. Der See ist ein öffentliches Gewässer. Seefläche, Uferbereiche, das Böschungshinterland und die „Innenkippenbereiche“ zwischen dem südlichen und dem nördlichen See sind öffentlich zugänglich.

Am Speicherbecken ausgeführte Untersuchungen haben bestätigt, dass in Teilbereichen des Speicherbeckens verflüssigungsempfindliche Materialien vorhanden sind. Die rolligen bis gemischtkörnigen Kippenböden liegen mit ihrem Körnungsband teilweise bzw. in einigen Fällen nahezu vollständig im als verflüssigungsempfindlich anzusehenden Körnungsbereich und weisen eine bereichsweise lockere bis sehr lockere Lagerung auf. Daneben bestehen auch Bereiche in den die Ergebnisse der Drucksondierungen größere Eindringwiderstände zeigen und damit auf ausreichend dichte Lagerungsverhältnisse der rolligen Kippenmaterialien schließen lassen. Aufgrund der sich bereits kleinräumig darstellenden starken Heterogenität der Kippe lassen sich diese als sicher anzusehenden Kippenbereiche jedoch nicht zu sanierungsbedürftigen Teilbereichen abgrenzen.

Zusätzlich ist in den hydrogeologischen Modelluntersuchungen für die Ostböschung das Vorhandensein eines sehr oberflächennah anstehenden Kippengrundwasserspiegels ermittelt worden, was in Verbindung mit der Verflüssigungsneigung der Kippenmaterialien als ungünstig zu werten ist. Dieser hat maßgebenden Einfluss auf die durch eine geringe erdfeuchte Überdeckung geprägte geotechnische Situation und damit auf die vorhandene Sicherheit für die Nutzung dieser Flächen.

Aus geotechnischer Sicht sind demnach die Ergebnisse, die eine geringe Lagerungsdichte der abgelagerten Kippenmaterialien nachweisen, als maßgebend für die Bewertung der geotechnischen Gesamtsituation anzusehen.

⁴ Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Für die Erdbauwerke des Speicherbeckens Borna wurde ein Standsicherheitsnachweis erstellt. In diesem wurden für den Lastfall Verflüssigung Standsicherheitsdefizite für einzelne Böschungs- und Innenkippenbereiche ausgewiesen. Darauf aufbauende zusätzliche Untersuchungen für den Bereich der Ostböschung bestätigen die Aussagen des Standsicherheitsnachweises und somit auch das vorhandene Sicherheitsdefizit für den Lastfall Verflüssigung.

Bei Wirkung eines ausreichend großen Initials (äußeren oder inneren) neigen die anstehenden lockeren Kippenböden zur Verflüssigung. In den ungesicherten Bereichen besteht somit die Gefahr von verflüssigungsbedingten Verformungen in Form von Brucherscheinungen bis hin zu Setzungsfließrutschungen, die sich für Teilbereiche der zu betrachtenden Böschungen aufgrund der vorhandenen horizontalen Bewegungsfreiheiten in Richtung des Restsees ausbilden können. Derartige Ereignisse sind nicht lokal begrenzt und können u. U. sehr große Areale erfassen. Durch sich ausbildende Rückgriffweiten können Bereiche erfasst werden, die weit im Hinterland der Böschungen liegen. Damit können sich Verformungen auch auf Flächen außerhalb des Betriebsgeländes der Stauanlage erstrecken. Insbesondere ist dies für das Hinterland der Ostböschung zutreffend. Hier ist einzuschätzen, dass bei verflüssigungsbedingten Verformungen diese bis in die landwirtschaftlich genutzten Flächen reichen können und damit für die Bewirtschaftung eine entsprechende Gefährdung darstellen.

Ein Initialeintrag ist im betrachteten Gebiet in vielfältiger Weise möglich. Neben von außen eingetragenen Initialen, wie sie durch ein Befahren von ungesicherten Bereichen oder Bautätigkeiten im Bereich von verflüssigungsempfindlichen Böden denkbar sind, können auch innere Initiale (wie z. B. Strömungsvorgänge bedingt durch den Speicherbetrieb oder infolge von extremen Wetterereignissen) auftreten.

Verflüssigungsvorgänge laufen in der Regel sehr schnell ab und treten plötzlich und ohne Vorankündigung ein. Da sie einen kettenreaktionsartigen Charakter besitzen, dauern sie wenige Sekunden, bei staffelartigen Rutschungen nur wenige Minuten. Für betroffene Bereiche und sich darin befindlichen Personen einschließlich ihrer Sachwerte ist keine Reaktions- und Rettungszeit vorhanden. So besteht bei Eintritt eines Setzungsfließereignisses für Personen, die sich innerhalb der Rückgriffweite der Rutschung befinden, Lebensgefahr und eine außerordentlich hohe Beschädigungsgefahr für jegliche Sachwerte innerhalb der Rutschung. Rettungs- und Abwehrmaßnahmen sind kaum möglich.

Mehrere Schadensereignisse, die sich in den letzten Jahren insbesondere auf Innenkippenflächen der Lausitz ereignet haben zeigen, dass das Risiko einer langfristigen Fortführung der Nutzung der Kippenflächen allein mit der bisherigen Handhabung der Einhaltung von Verhaltensanforderungen und Geboten ohne partielle Verbesserung als nicht vertretbar einzuschätzen ist.

Wie aus vielen Untersuchungen sowie Schadensereignissen bekannt ist, geht allein mit wachsender Liegezeit der Kippe keine Abnahme der Verflüssigungsgefährdung einher.

Ohne geotechnische Sicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen bleibt das von den lockeren Kippenböden ausgehende geotechnische Risiko latent bestehen. Entsteht innerhalb des wassergesättigten Kippenkörpers ein Porenwasserüberdruck, z.B. durch

Extremwetterereignisse (starke Niederschläge, Windeinfluss, etc.), kann sich daraus ein Setzungsfließen bzw. ein Geländeeinbruch infolge Verflüssigung ausbilden. Die damit einhergehenden Gefährdungen und Schadensausmaße sind durch bereits gegangene Geländeeinbrüche (infolge Verflüssigung) bzw. Verflüssigungsereignisse nachvollziehbar dokumentiert.

Initiale können dabei in vielfältiger Form auftreten z. B. innere und / oder äußere Initiale, die zu spontan ablaufenden Verflüssigungsvorgängen führen.

Innere Initiale können z. B. das Zusammenbrechen von in der Kippe durch verschiedene Vorgänge (z. B. Sackungs- und Setzungs Vorgänge) entstandenen „Hohlräumen“ oder Spannungs- bzw. Lastbrücken sein. Aber auch Umlagerungsprozesse in Massendefizitbereichen durch Strömungsvorgänge können als Initial für eine fortlaufende Verflüssigung angesehen werden. Aufgrund der nahezu nicht erreichbaren Lokalisierung solcher Bereiche im Kippenkörper, können innere Initiale nie vollständig ausgeschlossen werden.

Da im Untersuchungsgebiet Altbergbaustrecken mit unklarem Verwahrungszustand vorhanden sind, können infolge des Zubruchgehens dieser Altstrecken Initiale aus diesen Bereichen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Zu den äußeren Initialen sind natürliche und anthropogene Einflüsse zu zählen. Weisen die natürlichen äußeren Initiale, wie Sturm, Frost, Starkniederschläge, starkes Tauwetter, umstürzende Bäume, Wellenschlag usw., eher eine untergeordnete Rolle auf, sind die anthropogenen Einflüsse von entscheidender Bedeutung. So können durch die mit der Bewirtschaftung von Kippenflächen einhergehenden Initialeinträge durch Fahrzeug- und Geräteinsatz spontan auftretende Verflüssigungsvorgänge in den locker gelagerten Sanden auftreten.

An den Böschungen, einem Teil der Innenkippe und dem Böschungshinterland der Ostböschung des Speicherbeckens Borna erfolgt eine intensive Bewirtschaftung durch Forst- und Landwirtschaft, sodass diese Initialarten nicht ausgeschlossen werden können.

Im Ergebnis besteht für die Ufer des Speichers Borna eine latente Grundbruch- und Setzungsfließgefahr mit damit verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit der sich im Gefahrenbereich aufhaltenden Personen.

Mit der Kenntnis der bestehenden Gefährdungssituation und um diesen Risiken zu begegnen, hat das Sächsische Oberbergamt ab April 2010 für die als verflüssigungsgefährdet erkannten Abschnitte am Speicherbecken einen geotechnischen Sperrbereich verfügt und die Aufstellung von Verbots- und Warntafeln entlang der jedermann zugänglichen Grenzen des ermittelten Gefahrenbereichs sowie Informationstafeln im Bereich der Zuwegung sowie öffentlichen Parkfläche im Südostbereich des Speicherbeckens veranlasst.

Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen muss der Sperrbereich im Südosten erweitert werden. Der Sperrbereich wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 in den in

Anlage 1 ersichtlichen Grenzen festgelegt. Auf die als Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung beigefügte Karte nebst Legende wird insoweit Bezug genommen.

Die Einhaltung dieser Sperrmaßnahmen durch die Bevölkerung ist schwer sicherzustellen. Insbesondere in den Sommermonaten sind Zuwiderhandlungen zu verzeichnen.

Um die Gefährdungssituation zu mindern und schließlich zu beseitigen wird die LMBV als Projektträger des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Oberbergamtes ab August 2020 Sanierungsmaßnahmen im Sperrbereich durchführen. Vor allem unter Beachtung der Tatsache, dass sich mit wachsender Zeit die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Setzungsfließens am Speicherbecken Borna, bei dem Personen, Sachgüter und Schutzgüter massiv zu Schaden kommen können, stetig erhöht, ist die Ergriffung von Maßnahmen zu deren Beseitigung dringend geboten. Zunächst wird in den Probefeldern Ost und West die erforderliche Sanierungstechnologie ermittelt. Im Anschluss soll ab Ende 2020 mit der Hauptsanierung begonnen werden.

Zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen in den Probefeldern Ost und West wird der Sperrbereich mit Wirkung ab dem 1. August 2020 in den in Anlage 2 ersichtlichen Grenzen festgelegt. Auf die als Anlage 2 dieser Allgemeinverfügung beigefügte Karte nebst Legende wird insoweit Bezug genommen.

Die LMBV mbH wird vom Sächsischen Oberbergamt angewiesen, ab dem 1. Januar 2020 die Beschilderung entlang der neu definierten Sperrgrenze gemäß Anlage 1 und ab dem 1. August 2020 die Beschilderung sowie Bauzäune entlang der neu definierten Sperrgrenze gemäß Anlage 2 aufzustellen. Die Ausdehnung des Sperrbereiches ist aus den beigefügten Lageplänen (Anlagen 1 und 2) ersichtlich.

B.2 Zuständigkeit

Das Sächsische Oberbergamt ist die gemäß § 3 SächsPolG i.V.m. §§ 1 und 3 SächsHohrVO sachlich zuständige Polizeibehörde für die zur Gefahrenabwehr erforderliche Durchführung der Maßnahmen an dem nicht mehr unter Bergaufsicht stehenden Restloch des ehemaligen Tagebaus Borna West. Die Umsetzung der Maßnahmen zu der Gefahrenabwehr obliegt der hierfür bestimmten Projektträgerin, der LMBV mbH.

Die Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes erstreckt sich darüber hinaus auch darauf, sicherzustellen, dass Dritte während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahme nicht an Leib und Leben gefährdet werden. Die sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes für die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme beruht ebenfalls auf § 3 SächsPolG i.V.m. §§ 1 und 3 SächsHohrVO.

B.3 Begründung des Betretungs- und Befahrungsverbots

Mit der Kenntnis der bestehenden Gefährdungssituation am Speicher Borna wurde, als Sofortmaßnahme, für die als verflüssigungsgefährdet erkannten Abschnitte am Speicherbecken durch das Sächsische Oberbergamt im Jahr 2010 ein geotechnischer Sperrbereich verfügt. Dieser wurde am Speicherbecken durch eine entsprechende Beschilderung der Öffentlichkeit kenntlich gemacht. Zusätzlich wurden im Auftrag des Sächsischen Oberbergamtes an öffentlichkeitswirksamen Standorten am Speicher

Borna Hinweisschilder mit Darstellung der Gefährdungs- und Sperrbereiche sowie einer Beschreibung der Gefahrensituation installiert.

B.3.1 ab dem 1. Januar 2020

In Vorbereitung auf die durchzuführende Sanierung wurden ergänzende Untersuchungen durchgeführt („Weiterführende geotechnische Untersuchung am Speicherbecken Borna, Standsicherheitseinschätzung für die Ostböschung unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Berechnungsergebnisse“ - 2014, „Auswertung der ergänzenden Aufschlüsse“ - 2018) und ausgewertet („Standsicherheitseinschätzung für das Speicherbecken Borna, Sanierungsvarianten zur Beseitigung der Verflüssigungsgefahr“ - 2015, „Konzept zur Ausführung des Hauptuntersuchungsprogrammes“ - 2018).

In dem Gefahrenbereich kann es durch das Betreten und Befahren und dem damit verbundenen Initialeintrag zu einem plötzlichen Setzungsfließereignis bzw. Verflüssigungsgrundbruch kommen. Die erfassten Bodenbereiche können relativ groß sein. An welcher Stelle ein solches Ereignis auftritt, kann nicht präzise vorhergesagt werden. Der Aufenthalt von Personen im ausgewiesenen Gefahrenbereich ist deshalb lebensgefährlich und muss verhindert werden. Die Einrichtung eines Sperrbereiches, der mit einem Betretungs- und Befahrungsverbot verbunden ist, stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine Gefährdung von Personen und Sachgütern wirksam zu verhindern.

Die Erforderlichkeit des Betretungs- und Befahrungsverbot ergibt sich aus der Funktion des Sperrbereiches selbst. Auf Grund der Tatsache, dass innerhalb des Gefahrenbereiches eine konkrete Gefahr für Personen und Sachgüter besteht, weil auf Grund der Charakteristik der ablaufenden Prozesse keine wirksame Verwarn- oder Rettungsmöglichkeit besteht, müssen die Verbote für jedermann gelten. Eine andere wirksame Form des Schutzes der Allgemeinheit vor der Gefahr ist jedenfalls nicht erkennbar.

Das Betretungs- und Befahrungsverbot des Sperrbereiches ist ab dem heutigen Tag erforderlich, weil jederzeit mit der oben genannten Gefahrensituation gerechnet werden muss.

Insofern dient die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme durch das ausgesprochene Betretens- und Nutzungsverbot der Abwehr einer konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen, die den Gefahrenbereich bewusst oder unbewusst betreten wollen. Da diese Personen nur teilweise zu ermitteln sind, kann die erkannte Gefahr nur durch die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen abgewehrt werden.

B.3.2 ab dem 1. August 2020

Während der Baumaßnahmen, insbesondere der Rütteldruckverdichtungsarbeiten, kann es durch den damit verbundenen Initialeintrag zu einem plötzlichen Setzungsfließereignis bzw. Verflüssigungsgrundbruch kommen. Die erfassten Bodenbereiche können relativ groß sein. An welcher Stelle ein solches Ereignis auftritt, kann nicht präzise vorhergesagt werden. Der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich ist deshalb lebensgefährlich und muss verhindert werden. Die Einrichtung eines Sperrbereiches, der mit einem Betretungs- und Befahrungsverbot verbunden ist, stellt ein geeignetes

Mittel dar, um eine Gefährdung von Personen und Sachgütern während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahmen wirksam zu verhindern.

Die Erforderlichkeit des Betretungs- und Befahrungsverbotes ergibt sich aus der Funktion des Sperrbereiches selbst. Auf Grund der Tatsache, dass innerhalb des Gefahrenbereiches eine konkrete Gefahr für Personen und Sachgüter besteht, weil auf Grund der Charakteristik der ablaufenden Prozesse keine wirksame Verwarn- oder Rettungsmöglichkeit besteht, müssen die Verbote für jedermann gelten. Eine andere wirksame Form des Schutzes der Allgemeinheit vor der Gefahr ist jedenfalls nicht erkennbar.

Das Betretungs- und Befahrungsverbot des Sperrbereiches ist ab dem 1. August 2020 erforderlich, weil ab diesem Zeitpunkt die vorbereitenden Arbeiten zu der Sanierung begonnen werden und deshalb mit der oben genannten Gefahrensituation gerechnet werden muss.

Insofern dient die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme durch das ausgesprochene Betretens- und Nutzungsverbot der Sicherstellung der Durchführung der eigentlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie der Abwehr einer konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen, die den Gefahrenbereich bewusst oder unbewusst betreten wollen. Da diese Personen nur teilweise zu ermitteln sind, kann die erkannte Gefahr nur durch die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen abgewehrt werden.

B.3.3 Befristung

Die in die Anordnung aufgenommene Befristung erfolgte prognostisch auf der Grundlage des gegenwärtigen Planungsstandes (Bauablaufplan). Die Befristung des Betretungsverbotes zunächst bis zum 31. Dezember 2029 ist erforderlich, weil gemäß Bauablaufplan zu diesem Zeitpunkt die Sanierung endet (Hauptmaßnahme), erst dann eine gefahrlose Nutzung der Flächen wieder möglich sein wird und der Sperrbereich aufgehoben werden kann.

B.3.4 Aufhebung Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung vom 10. Mai 2010, Aktenzeichen 21-4772.08, war am 31. Dezember 2019 aufzuheben, da das Betreten, Befahren und Benutzen der Flächen der Innenkippen und des gefluteten Restloches des ehemaligen Braunkohlentagebaus Borna West, heute Speicher Borna, mit Ufer und Umgebung, mit der vorliegenden Allgemeinverfügung neu geregelt wird.

B.4 Auflagen- und Widerrufsvorbehalt

Der Auflagen- und Widerrufsvorbehalt ist notwendig, um in Abhängigkeit vom Sanierungsfortschritt den Sperrbereich in räumlicher und/oder zeitlicher Hinsicht im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens anpassen zu können. Gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden.

Der Änderungsvorbehalt der Befristungen ist insbesondere deshalb notwendig, weil eine endgültige Bestimmung der Fristen gegenwärtig nicht abschließend möglich ist. Die tatsächlichen Zeiträume stellen sich im Laufe der Gefahrenabwehrmaßnahme heraus. Alsdann wird das Sächsische Oberbergamt auf der Grundlage eines Gutachtens des Sachverständigen für Geotechnik über die Aufhebung des Sperrbereiches bzw. die Änderung des Verlaufes des Sperrbereiches oder die Verlängerung der Sperrzeit entscheiden.

B.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der unter A.1 angeordneten Maßnahmen erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO⁵). Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist.

Dem angeordneten Sofortvollzug ging eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Aussetzungsinteresse der Adressaten voraus.

Die angeordnete Maßnahme ist die Grundlage für eine wirksame Abgrenzung des Gefahrenbereiches und damit für den Schutz der Öffentlichkeit. Die unverzügliche Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ist angezeigt, um die Öffentlichkeit vor geotechnischen Gefahren wirksam und ohne Zeitverzug zu schützen.

Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich im Wesentlichen bereits aus den Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall dem Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung des Speichers Borna im definierten Gefahrenbereich.

B.6 Kosten

Der Erlass dieser Anordnung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr von Amts wegen vorgenommen. Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG⁶) nicht erhoben.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Sächsischen Oberbergamt erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294)

⁶ Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.

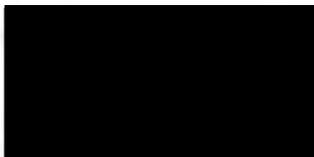
2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz⁷ erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@oba-sachsen.de-mail.de.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Leipzig auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).

Die Allgemeinverfügung kann nebst Lageplänen des Sperrbereiches an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03731 372 0)
- Internet unter <https://www.oba.sachsen.de/292.htm>
- Stadt Borna, Markt 1 in 04552 Borna während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03433 873 0)
- Gemeinde Neukieritzsch, Schulplatz 3 in 04575 Neukieritzsch während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 034342 803 12)
- Stadt Regis-Breitingen, Rathausstraße 25 in 04565 Regis-Breitingen während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 034343 718 0)



Abteilungsleiter



Anlagen

- Anlage 1 - Lageplan vom 4. Dezember 2019; Lageplan des geotechnischen Sperrbereiches am Speicher Borna ab dem 1. Januar 2020
- Anlage 2 - Lageplan vom 4. Dezember 2019; Lageplan des geotechnischen Sperrbereiches am Speicher Borna ab dem 1. August 2020

⁷ De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)